



Oppenauer Gleitschirmflieger e.V.
Matthias Kratzke
Holzstraße 26
77855 Achern

Gmund, 08.08.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schäfersfeld", 77728 Oppenau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert die Erlaubnis „Schäfersfeld“ des DHV vom 29.04.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schäfersfeld“, in 77728 Oppenau vom 29.04.2005 wird hinsichtlich der Geländespezifischen Auflagen (II.B. Punkt 10 und 11) erweitert:

II. B: Geländespezifische Auflagen

10. Der Geländehalter hat an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen (und den zugehörigen Brückentagen) einen Startleiter einzusetzen, der den Flugbetrieb koordiniert. Der Startleiter hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Starts mit Hängegleitern oder Gleitsegeln bei unsicheren Flugbedingungen (z.B. Lee, starke Turbulenzen) durchgeführt werden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Flugbetriebsordnung (FBO), Abschnitt II - Startleitung, ist zu beachten.

11. Die Startleiterpflicht gilt bis zum 30.09.2013.

2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

V.

Begründung

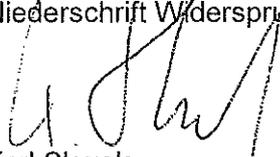
Mit Datum des 29.04.2004 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schäfersfeld“ eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

In der Vergangenheit kam es in den Oppenauer Fluggebieten vermehrt zu Unfällen. Ursache waren u.a. Flüge bei unsicheren Flugbedingungen. Um eine Verbesserung der Flugsicherheit zu erreichen, wurde vom DHV angeordnet, dass der Flugbetrieb an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen (und den zugehörigen Brückentagen) nur unter Aufsicht eines vom Verein benannten Startleiters stattfinden darf.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Karl Slezak
DHV – Referat Sicherheit und Technik